



Informationen Schulbeitragsregelung Schuljahr 2019/2020

Rudolf Steiner Schulen sind offene Schulen in freier Trägerschaft. Sie verwalten sich selbst und sind nicht aus öffentlichen Geldern finanziert. Die mit der Führung einer Schule entstehenden Kosten zu decken ist eine grosse Aufgabe, die in der Verantwortung der Elternschaft ist. Die Eltern zahlen aber nicht nur Schulgeld, um die Leistungen der Schule für Ihre eigenen Kinder abzugelten. Sie integrieren sich in eine Schulgemeinschaft und übernehmen Mitverantwortung für den Bestand sowie die Qualität der Schule. Entsprechend haben wir eine Beitragsregelung, die ausgehend von der individuellen Situation der Familien als Solidaritätsmodell aufgebaut und neben dem Schulgeld auch auf zinslose Darlehen, Spenden sowie Freiwilligenarbeit angewiesen ist. So wird es möglich, dass auch Schüler/innen aus bescheidenen finanziellen Verhältnissen unsere Schule besuchen können.

Gerne informieren wir Sie über unsere Beitragsregelungen. Die Elternbeitragskommission (EBK) hat die Aufgabe, die Beitragsregelung vertraulich und unabhängig von der Lehrerschaft umzusetzen sowie die entsprechenden Vereinbarungen mit den Familien abzuschliessen. Wenn Sie Fragen dazu haben oder bei Ihnen eine spezielle Situation vorliegt, suchen Sie bitte das Gespräch mit uns, damit wir eine Lösung finden können.

1. Familie

Das Fundament unserer Schule sind die Eltern. Durch ihr Vertrauen, ihre Kinder in unsere Schule zu schicken, durch ihre Mitarbeit sowie ihren Schulgeldbeitrag sichern sie den Bestand der Schule. Sie sind die Vertragspartner der Schule. Angesichts der heutigen individualisierten Familienverhältnisse erwarten wir, dass die Verantwortung für das Schulgeld von den beiden leiblichen Elternteilen übernommen wird, unabhängig von einer allfälligen Scheidung oder Trennung. Diese Verantwortung kann auch durch die/den Partner/in einer neuen Lebensgemeinschaft übernommen werden.

2. Elternbeitrag pro Familie

Der Elternbeitrag wird pro Familie vereinbart und enthält das Schulgeld für alle Kinder der Familie, die unsere Schule besuchen. Dabei berücksichtigen wir die individuelle Situation einer Familie. Das gesamte aktuelle Familieneinkommen beider Eltern oder Partner einer Lebensgemeinschaft zusammen sowie ggf. Fremdbeiträge bilden die Basis für die Berechnung des Schulgeldes.

3. Massgebendes aktuelles Familieneinkommen

Das massgebende aktuelle Familieneinkommen setzt sich wie folgt zusammen:

- Arbeitnehmer: **Erwerbseinkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge** an AHV, IV, EO, ALV, NBU und PK (auf dem Lohnausweis = Nettolohn Ziffer 11)
- Selbständigerwerbende: Gemäss Steuerveranlagung ausgewiesener Ertrag aus der selbständigen Erwerbstätigkeit. Abgezogen werden können Beiträge an die berufliche Vorsorge und an die Erwerbsausfallversicherung, wenn sie in der Steuerveranlagung als Abzüge ausgewiesen sind.
- Einkommen aus Versicherungen, Renten o. ä.
- Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, entsprechende Verfügung bitte belegen.
- Unterhaltsbeiträge bzw. Alimente, die von Dritten entrichtet werden.
- Wertschriftenerträge.
- Ertrag aus einer vermieteten Liegenschaft (ohne Eigenmietwert für den Hauptwohnsitz).
- Andere Einkommen oder andere Vermögenserträge.

Vom massgebenden aktuellen Familieneinkommen können abgezogen werden:

- An Dritte ausserhalb der Familie zu entrichtende Unterhaltsbeiträge.

Aktuelle Einkommensunterlagen

Für eine korrekte Berechnung bitten wir Sie, die entsprechenden aktuellen Einkommensunterlagen sowie ggf. Entscheide zur Bezugsberechtigung von Fremdbeiträgen der Elternbeitragskommission zur Einsichtnahme vorzulegen. Sie erhalten diese anschliessend wieder zurück. Berechnungsgrundlage sind normalerweise:

- **Lohnausweise vom Vorjahr für das Erwerbseinkommen**

A		Lohnausweis – Certificat de salaire – Certificato di salario			
B		Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Attestazione delle rendite			
C	999.99.999.999	999.9999.9999.99	F	Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro	
	AHV-Nr. – No AVS – N. AVS	Neue AHV-Nr. – Nouveau No AVS – Nuovo N. AVS			
D	20xx	E	01.01.20xx	31.12.20xx	G
	Jahr – Année – Anno		von – du – dal	bis – au – al	Kantinenverpflegung/Lunch-Checks Repas à la cantine/chèques-repas Pasti alla mensa/buoni pasto
H					
Frau / Herr					
Adresse					
					Nur ganze Frankenbeträge Que des montants entiers Unicamente importi interi
1. Lohn	soweit nicht unter Ziffer 2-7 aufzuführen		/Rente		100000
Salaire	qui ne concerne pas les chiffres 2 à 7 ci-dessous		/Rente		
Salario	se non da indicare sotto cifre da 2 a 7 più sotto		/Rendita		
2. Gehaltsnebenleistungen	2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio		+		
Prestations salariales accessoires	2.2 Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio		+		
Prestazioni accessorie al salario	2.3 Andere – Autres – Altre		+		
	Art – Genre – Genere				
3. Unregelmässige Leistungen – Prestations non périodiques – Prestazioni aperiodiche	Art – Genre – Genere		+		
4. Kapitaleleistungen – Prestations en capital – Prestazioni in capitale	Art – Genre – Genere		+		
5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt – Droits de participation selon annexe – Diritti di partecipazione secondo allegato			+		
6. Verwaltungsratsentschädigungen – Indemnités des membres de l'administration – Indennità dei membri di consigli d'amministrazione			+		
7. Andere Leistungen – Autres prestations – Altre prestazioni	Art – Genre – Genere		+		
8. Bruttolohn total / Rente – Salaire brut total / Rente – Salario lordo totale / Rendita			=		100000
9. Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV – Cotisations AVS/AI/APG/AC/AANP – Contributi AVS/AI/IPG/AD/AINP			-		7500
10. Berufliche Vorsorge	2. Säule	10.1 Ordentliche Beiträge – Cotisations ordinaires – Contributi ordinari	-		7500
Prévoyance professionnelle	2 ^e pilier	10.2 Beiträge für den Einkauf – Cotisations pour le rachat – Contributi per il riscatto	-		
Previdenza professionale	2 ^o pilastro				
11. Nettolohn/Rente – Salaire net/Rente – Salario netto/Rendita			=		85000
in die Steuererklärung übertragen – A reporter sur la déclaration d'impôt – Da riportare nella dichiarazione d'imposta					

- **Letztes verfügbares definitives Veranlagungsprotokoll (inkl. Details) der Bundessteuer für die anderen Einkommensbestandteile**

Details zur Veranlagungsverfügung			
Direkte Bundessteuer 20xx definitiv			
<u>Ziffer</u>		<u>steuerbar</u>	<u>satzbestimmend</u>
100	Unselbständige Erwerbstätigkeit	85'000	85'000
105	Unselbständige Erwerbstätigkeit Person 2 oder Ehefrau	13'000	13'000
270	Erwerbsausfallentschädigung Person 2 oder Ehefrau	0	0
300	Wertschriftenertrag Privat	1'000	1'000
320	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder	6'000	6'000
499	Total der Einkünfte	105'000	105'000

- **Ggf. Entscheide zur Bezugsberechtigung von Fremdbeiträgen von Kanton / Gemeinde**

Wenn das in den Lohnausweisen oder im Veranlagungsprotokoll aufgeführte Einkommen von Ihren heutigen Verhältnissen abweicht, nehmen Sie bitte **andere Unterlagen, die das vollständige aktuelle Einkommen aufzeigen** (z.B. Lohnabrechnungen). Familien, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen, legen bitte die Verfügung der Behörde bei.

Falls Sie den Maximalbeitrag erreichen, brauchen wir die Einkommensunterlagen nicht. Bei Unsicherheiten melden Sie sich bitte bei der Elternbeitragskommission.

Doppelhaushalt

Haben die beiden Elternteile getrennten Wohnsitz wird das Familieneinkommen für die Berechnung des Elternbeitrags um 15% reduziert.

4. Monatlicher Elternbeitrag

Einstufungstabelle / Maximalbeiträge

Aufgrund Ihres massgebenden Einkommens sehen Sie in der Einstufungstabelle auf der Folgeseite Ihren individuellen, monatlichen Elternbeitrag. Es gelten folgende Maximalbeiträge:

Familien mit 1 Kind	Maximalbeitrag CHF 2'000.- pro Monat
Familien mit 2 Kindern	Maximalbeitrag CHF 2'600.- pro Monat
Familien mit 3 Kindern	Maximalbeitrag CHF 3'200.- pro Monat usw.

Familien, die **ausschliesslich ein Kind im Kindergarten** haben, bezahlen $\frac{2}{3}$ des Elternbeitrags, maximal CHF 1'333.- pro Monat.

Fremdbeiträge von Kanton /Gemeinde

Der Kanton Basel-Landschaft und verschiedene Gemeinden unterstützen Eltern mit schulpflichtigen Kindern an einer Privatschule, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Festlegung der erforderlichen Bedingungen sowie der Entscheid über die Bezugsberechtigung liegen ausschliesslich bei Kanton und Gemeinden. Eltern, die den normalkostendeckenden Elternbeitrag nicht erreichen, nehmen die Mitfinanzierung durch die Solidarität der Schulgemeinschaft in Anspruch, welche nachrangig bei Bedarf gewährt wird, wenn alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Wenn diese Eltern Anspruch auf Fremdbeiträge haben, verpflichten sie sich, diese mit den erforderlichen Unterlagen fristgerecht geltend zu machen und für die Finanzierung des normalkostendeckenden Elternbeitrags einzusetzen. Wenn die Anspruchsberechtigung auf Fremdbeiträge unklar ist, werden die mutmasslichen Fremdbeiträge bei der Elternbeitragsberechnung eingerechnet und nach Abklärung der Anspruchsberechtigung nötigenfalls nachträglich angepasst. Der monatliche normalkostendeckende Elternbeitrag beträgt zurzeit bei Familien mit 1 Kind CHF 1'400.- (ausschliesslich 1 Kind im Kindergarten CHF 933.-), bei Familien mit 2 Kindern CHF 2'000.-, bei Familien mit 3 Kindern CHF 2'600.- usw. und entspricht nicht einer Vollkostenrechnung.

Schüler/innen in anderen Rudolf Steiner Schulen der Region

Haben Sie Kinder an anderen Rudolf Steiner Schulen der Region, wird Ihr Elternbeitrag zunächst wie oben ausgeführt ermittelt. Entsprechend einem regionalen Abkommen der Rudolf Steiner Schulen wird der Ihnen verrechnete Teilbetrag durch die EBK ausgerechnet („Splitting“).

Einstufungstabelle Schuljahr 2019/2020

Vollständiges, aktuelles Familieneinkommen brutto

ab züglich Sozialversicherungsbeiträge / Unterhaltsbeiträge an Dritte / Doppelhaushalt

= **Massgebendes Familieneinkommen** (Details gemäss Ziffer 3)

	Individueller Familienbeitrag pro Monat		Individueller Familienbeitrag pro Monat		Individueller Familienbeitrag pro Monat
Minimum	500		84'000	1'186	129'000
40'000	512		85'000	1'203	130'000
41'000	526		86'000	1'220	131'000
42'000	540		87'000	1'237	132'000
43'000	554		88'000	1'254	133'000
44'000	568		89'000	1'271	134'000
45'000	582		90'000	1'288	135'000
46'000	597		91'000	1'305	136'000
47'000	611		92'000	1'322	137'000
48'000	626		93'000	1'339	138'000
49'000	640		94'000	1'356	139'000
50'000	655		95'000	1'374	140'000
51'000	669		96'000	1'391	141'000
52'000	684		97'000	1'408	142'000
53'000	699		98'000	1'426	143'000
54'000	714		99'000	1'443	144'000
55'000	728		100'000	1'461	145'000
56'000	743		101'000	1'479	146'000
57'000	758		102'000	1'496	147'000
58'000	774		103'000	1'514	148'000
59'000	789		104'000	1'532	149'000
60'000	804		105'000	1'550	150'000
61'000	819		106'000	1'568	151'000
62'000	834		107'000	1'586	152'000
63'000	850		108'000	1'604	153'000
64'000	865		109'000	1'622	154'000
65'000	881		110'000	1'640	155'000
66'000	896		111'000	1'659	156'000
67'000	912		112'000	1'677	157'000
68'000	927		113'000	1'696	158'000
69'000	943		114'000	1'714	159'000
70'000	959		115'000	1'733	160'000
71'000	975		116'000	1'751	161'000
72'000	991		117'000	1'770	162'000
73'000	1'007		118'000	1'788	163'000
74'000	1'023		119'000	1'807	164'000
75'000	1'039		120'000	1'826	165'000
76'000	1'055		121'000	1'845	166'000
77'000	1'071		122'000	1'864	167'000
78'000	1'088		123'000	1'883	168'000
79'000	1'104		124'000	1'902	169'000
80'000	1'120		125'000	1'921	170'000
81'000	1'137		126'000	1'940	171'000
82'000	1'153		127'000	1'960	172'000
83'000	1'170		128'000	1'979	usw.

5. Schulmaterialkosten

Mit dem Schulgeld werden auch monatlich Kleinmaterialkosten pro Kind fällig:

Kindergarten CHF 15.- / 1. - 9. Klasse CHF 20.-

Weitere Material-/Lagerkosten entstehen situationsbezogen (z.B. bestimmte Lehrmittel und Bücher, Blockflötenkauf, Znüni, Ausflüge, Klassenlager).

6. Kostenübernahme des Schulgeldes durch eine staatliche Stelle, Stiftung oder Organisation

Wird für eine/n Schüler/in das Schulgeld nicht durch die Eltern, sondern durch eine staatliche Stelle, eine Stiftung oder eine Organisation getragen, gilt für diese/n Schüler/in ein fester, pauschaler Schulbeitrag (auf Anfrage), der auch die monatlichen Kleinmaterialkosten beinhaltet.

7. Nebenkosten / Jahresbeiträge

Mitgliedschaft im Schulverein

Die Rudolf Steiner Schule Münchenstein ist ein Verein. Durch Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung werden Sie zum Mitglied. Die Mitgliedschaft kostet einmal jährlich für Familien CHF 70.- und für Alleinerziehende CHF 50.-. Es lohnt sich, die Mitgliederversammlungen zu besuchen und an den Schulentscheiden mitzuwirken.

Solidaritätsfonds

Gelangen Schuleltern in eine vorübergehende schwierige finanzielle Lage, besteht die Möglichkeit, Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds zu erhalten. Voraussetzung ist die Offenlegung der finanziellen Situation. Möglichkeiten und Bedingungen werden in einem vertraulichen Gespräch aufgezeigt. Der Solidaritätsfonds wird durch alle Familien gefüllt:

Massgebendes Familieneinkommen	Jahresbeitrag Solidaritätsfonds
CHF bis - CHF 64'000.-	CHF 100.-
CHF 65'000.- - CHF 81'000.-	CHF 200.-
CHF 82'000.- - CHF 95'000.-	CHF 300.-
CHF 96'000.- - CHF 120'000.-	CHF 400.-
CHF 121'000.- - höher	CHF 500.-

Akademie für anthroposophische Pädagogik AfaP

Ein Beitrag von CHF 30.- an die Akademie für anthroposophische Pädagogik in Dornach wird allen Familien einmal jährlich verrechnet.

8. Zinsloses Darlehen / Aktien

Die Besitzerin des Schulhauses ist die „Aktiengesellschaft Schulgebäude Rudolf Steiner Schule Münchenstein“. Die Eltern sind verpflichtet, sich am Aktienkauf zu beteiligen. Dieser dient der Finanzierung des Schulgebäudes und entspricht eigentlich einem zinslosen Darlehen an die Schule. Die in die Schulstufe (ohne Kindergarten) neu eintretenden Familien erwerben nach der Probezeit die Aktien zum Nennwert von CHF 1'000.- über einen Zeitraum von längstens 3 Jahren. Die austretenden Eltern können sie nach Möglichkeit der Schule über 5 Jahre gestaffelt zurückgeben. Die durch die jeweilige Familie zu erwerbende Anzahl Aktien entspricht einer Grundaktie plus weitere Aktien in der Höhe von vier monatlichen Familienbeiträgen gemäss Einstufungstabelle. Es ist auch möglich, dass Aktien durch Verwandte oder Freunde anstelle der Eltern erworben werden.

9. Rechnungen

Die Schulgeldbeiträge sind zum 1. des Monats fällig. Das neue Schuljahr beginnt jeweils am 1. Juli, so dass der erste Schulbeitrag spätestens Anfang Juli fällig ist. Wird der gemeinsam festgelegte Beitrag nicht bezahlt, kann das Vertragsverhältnis durch die Schule gekündigt werden.

10. Förderunterricht, Mittagstisch, Spielgruppe, Nachmittagsbetreuung

Die Kosten für allfälligen Förderunterricht oder schulergänzende Betreuungsangebote (Spielgruppe, Mittagstisch, Randzeit- und Nachmittagsbetreuung, ExtraSchule) sind im Elternbeitrag nicht inbegriffen und werden den Eltern zusätzlich in Rechnung gestellt. Für Schulleitern gelten reduzierte Preise auf einige Betreuungsangebote. Wenn Familien durch ein volles Schulgeld und zusätzliche Spielgruppenkosten übermässig belastet sind, kann eine Sonderlösung geprüft werden.

11. Freiwilligenarbeit in der Schule und in Projekten / Mitarbeit bei Festen / Schulhausreinigung

Es braucht nicht nur das grosse Engagement der Lehrerinnen und Lehrer, sondern auch das Engagement der Eltern, um für die Kinder eine Schule zu schaffen, in der sie lernen und wachsen können. Neben der Mitarbeit beim Frühlingsfest sowie dem Märchenfest im Herbst (je mindestens 4 Stunden pro Familie) und der obligatorischen Schulhausreinigung (zweimal jährlich) bitten wir Sie, dass Sie Ihre Fähigkeiten und Ressourcen in den verschiedenen Arbeitsgruppen oder Projektvorhaben für Verwaltungs- oder kulturelle Aufgaben sowie für Umbauten und Erneuerungsarbeiten am Schulgebäude zur Verfügung stellen.

12. Kündigung / Schulaustritt / Übertritt an eine andere Schule

Der Austritt eines Kindes aus der Schule und der Übertritt an eine andere Schule vor Abschluss der 9. Klasse, auch an eine andere Rudolf Steiner Schule, ist jeweils per Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ab Eintreffen der schriftlichen Kündigung für das Kind im Schulsekretariat möglich. Das gilt auch für einen Austritt auf das Schuljahresende. Bitte beachten Sie, dass ein Austritt eines Kindes ohne Einhalten der Kündigungsfrist eine Zahlungsverpflichtung von maximal 3 Monaten auslöst, auch wenn der Unterricht nicht mehr besucht wird. Bei einem Neueintritt gelten die ersten 6 Monate als Probezeit mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat. So können die Schulübergänge für die aus- und eintretenden Kinder gut geplant und begleitet werden.

13. Freiwillige Spende

Bei besonderen Anlässen, Bauvorhaben oder Anschaffungen erfolgen Spendenaufrufe an die Eltern und Freunde der Schule. Auch wird jedes Jahr eine Sammlung für ein Weihnachtsgeld für die Mitarbeitenden durchgeführt, da diese keinen 13. Monatslohn erhalten. Auch sonst sind wir dankbar für jede Spende, die den knappen Finanzhaushalt entlastet. Die Schule stellt für die eingegangenen Spenden eine Spendenbescheinigung aus. Der Entscheid, ob diese Spende von den Steuern abzugsberechtigt ist, liegt ausschliesslich bei den Steuerbehörden.

Aus diesen Informationen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Massgebend ist die individuelle Vereinbarung zwischen der Familie und der Elternbeitragskommission.

Für weitere Fragen und detaillierte Auskünfte steht Ihnen unsere EBK-Koordinatorin, Frau Gabi Otter, gerne zur Verfügung. Sie ist Montag - Donnerstag von 9.00 – 13.00 Uhr per E-Mail oder telefonisch erreichbar. E-Mail: gabi.otter@rssm.ch - Telefon 061 413 93 71.

1. August 2019